

4004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz über das Firmenbuch und Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes 1965, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des Erwerbsgesellschaftengesetzes, der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, des Amtslöschungsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Exekutionsordnung, der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärs Gesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes und der Gewerbeordnung 1973

Mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates soll ein Firmenbuch auf ADV-Basis an die Stelle des Handelsregisters treten. Das FIRMENBUCHGESETZ verpflichtet demnach Kaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, offene Erwerbsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine und Sparkassen zur Verzeichnung und Offenlegung einer Fülle von rechtlich relevanten Tatsachen. Durch Auszüge aus dem Firmenbuch und Firmenbuchabfrage mit Hilfe von automationsunterstützter Datenübermittlung kann jeder darin Einsicht nehmen. Die sachliche Zuständigkeit zur Führung des Firmenbuchs liegt bei den mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfen erster Instanz; örtlich zuständig ist jenes Gericht, in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung hat.

Das elektronische Firmenbuch soll eine enorme Erleichterung der Arbeit für die interessierten Wirtschaftskreise und das Publikum generell sowie für die Richter und Rechtspfleger bringen und unzumutbare Zustände beim bisherigen Handelsregister beseitigen.

Die Schwerpunkte des vorhergehenden Beschlusses liegen auf folgenden Gebieten:

Eine wesentliche Steigerung des Informationswertes - das Aufscheinen der Gesellschafter einer GmbH und der Aufsichtsratsmitglieder bei Kapitalgesellschaften im Hauptbuch sowie

- 2 -

4004 d. B.

aller Gewerbeberechtigungen, die ein Unternehmen hat, in der Urkundensammlung - Entfall des rein papiernen handelsrechtlichen Unternehmensgegenstandes, statt dessen erfolgt eine Angabe des Geschäftszweiges.

Mit den neuen Bestimmungen werden nicht nur technisch vernünftige Regelungen getroffen, sondern auch inhaltlich vorsintflutliche Formalismen ausgeräumt.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1990 betreffend ein Bundesgesetz über das Firmenbuch und Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes 1965, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des Erwerbsgesellschaftengesetzes, der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, des Amtslöschungsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Exekutionsordnung, der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes und der Gewerbeordnung 1973 wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 12 20

Hedda Kainz  
Berichterstatlerin

Dr. Martin Wabl  
Vorsitzender